



Beschlusskammer 8

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 S. 1 und S. 3 Nr. 11 EnWG sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG

wegen **der Festlegung zur Datenerhebung der Kosten- und Erlösentwicklung 2024 bei Elektrizitätsverteilernetzbetreibern**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Beisitzer als Vorsitzenden	Wolfgang Wetzl,
die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer	Tobias Henn,

am 02.04.2025 beschlossen:

1. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG, an deren Elektrizitätsverteilnetz jeweils mindestens 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind (im Folgenden: Netzbetreiber), sind verpflichtet, die nach der Tenorziffer 2 erforderlichen Daten bis zum 07.05.2025 vollständig bei der Bundesnetzagentur einzureichen.
2. Erforderlich sind die folgenden Daten der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung des Jahres 2024:
 - a. handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung,
 - b. jeweils separater Ausweis der in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Kosten und Erlöse für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV), Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV) sowie für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV);
 - c. handelsrechtliche Bilanz;
 - d. soweit gegenüber den unter Tenorziffer 1 genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG erbracht wurden, ist eine Übersicht im Sinne der Tenorziffer 4.1 der Festlegung BK8-19/00002-A vorzulegen, wobei auf die Unterteilung in energiespezifische und sonstige Dienstleistungen sowie auf die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift des verbundenen Unternehmens verzichtet werden kann.
3. ¹Die unter Tenorziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, die nach Tenorziffer 2 erforderlichen Daten vollständig und richtig in den von der Bundesnetzagentur als geschützte XLSX-Datei zum Download bereitgestellten Erhebungsbogen einzutragen. ²Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an deren Struktur vorgenommen werden.

(Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles).

4. Für die ausschließlich elektronische Übermittlung des Erhebungsbogens nach deR Tenorziffer 3 haben die Netzbetreiber das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen.

(Das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie/>; die Verfahrensbezeichnung lautet „Kosten- und Erlösentwicklung 2024“.)

5. Der zu übertragende Erhebungsbogen darf nicht mit einem Passwort geschützt werden. Allerdings muss der Erhebungsbogen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem dort bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden.

(Das Verschlüsselungsprogramm ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Fachthemen“ → „Elektrizität/Gas“ → „Monitoringberichte“ → „Energiedatenportal“ → „Verschlüsselungstool eCrypt“.)

Gründe

I.

1 Die Beschlusskammer trifft mit der vorliegenden Festlegung eine Entscheidung zur Datenerhebung von Kostendaten des Jahres 2024 einer Gruppe von Netzbetreibern. Die Daten sollen als Grundlage dienen, ob und inwieweit es im Rahmen der laufenden vierten Regulierungsperiode erforderlich ist, ein Instrument einzuführen, das eine Anerkennung von seit dem Basisjahr 2021 erheblich gestiegenen Betriebskosten erlaubt. Dieses Anschlussverfahren wird von der Großen Beschlusskammer Energie zu führen sein.

1. **Hintergrund der Festlegung**

2 Netzbetreiber stehen vor einer Reihe von Herausforderungen. Dazu zählen unter anderem eine sich verändernde Erzeugungslandschaft, beschleunigender Netzausbau, der Anschluss von EE-Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und Ladesäulen und gesteigerte Digitalisierungs- und Standardisierungserfordernisse. Dies schafft ein zunehmend dynamisches Umfeld.

3 Die Bundesnetzagentur hat den grundsätzlichen Bedarf kurzfristiger Anpassungen in einem zunehmend dynamischen Umfeld bereits im Eckpunktepapier NEST (veröffentlicht auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter den Menüpunkten: Beschlusskammern → Große Beschlusskammer Energie → Eckpunktepapier zu Nachfolgeregelungen für ARegV, StromNEV und GasNEV) erkannt. Die im derzeitigen System vorgesehene fünfjährige Regulierungsperiode führt dazu, dass die Kosten eines Netzbetreibers grundsätzlich einmal alle fünf Jahre erfasst und zur Grundlage der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der nächsten Regulierungsperiode gemacht werden. Bundesnetzagentur und Netzbetreiber erwarten, dass die Energiewende zur fünften Regulierungsperiode weiter an Fahrt aufnimmt und damit eine verschärfte Dynamik entwickelt, in der sich die Kosten eines Netzbetreibers in kürzeren Abständen verändern dürften. In der künftigen Ausgestaltung des Regulierungsrahmens hat die Bundesnetzagentur daher Maßnahmen vorgesehen, um dieser Dynamik zu begegnen (vgl. Abschnitt 6 des Sachstandes RAMEN – Tenorierung mit Erwägungen, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter den Menüpunkten: Beschlusskammern → Große Beschlusskammer Energie → Zwischenstand zum Jahreswechsel 2024 / 2025).

- 4 Darüber hinaus tragen viele Netzbetreiber vor, dass sich die Kosten vor dem Hintergrund der beschriebenen Herausforderungen und gestiegener Anforderungen an den Netzbetrieb bereits heute sehr dynamisch entwickelten und durch das geltende System der fünfjährigen Regulierungsperiode strukturelle Kostenunterdeckungen in der vierten Regulierungsperiode entstünden. Konkret machen sie geltend, dass die im Basisjahr 2021 anerkannten (Betriebs-)Kosten im Lichte von jährlich steigenden Kosten keine adäquate Grundlage für die tatsächlichen (Betriebs-)Kosten der vierten Regulierungsperiode (2024 bis 2028) bildeten. Diese Entwicklung der strukturellen Kostenunterdeckungen sei bereits nachweisbar und nehme jährlich zu (vgl. die Vorträge des BDEW sowie des VKU im Rahmen des Experten-Workshops vom 27.05.2024 zum Eckpunktepapier Netze. Effizient. Sicher. Transformiert (Thema: OPEX-Anpassung), abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Termine/start.html>).
- 5 Eine interne Betrachtung der Bundesnetzagentur der Kostendaten einer Stichprobe von Netzbetreibern aus den Jahres- und Tätigkeitsabschlüssen der Jahre 2022 und 2023 zeigte keine strukturellen Kostenunterdeckungen. Die Bundesnetzagentur hat daher bisher davon abgesehen, ein Verfahren zur möglichen Anpassung von Betriebskosten innerhalb der vierten Regulierungsperiode zu eröffnen.
- 6 Die Bundesnetzagentur nimmt den Vortrag der Netzbetreiber sehr ernst und möchte daher das Jahr 2024 in die genauere Untersuchung der tatsächlichen Kosten der Netzbetreiber einschließen. Erster Schritt hierfür ist die Erhebung der relevanten Daten des Jahres 2024. Dieses Vorhaben steht unter einem gewissen zeitlichen Druck. Denn eine Einführung eines Betriebskostenanpassungsinstruments sollte auch nach Ansicht der Bundesnetzagentur – die Feststellung struktureller Kostenunterdeckungen unterstellt – möglichst bereits zum 01.01.2026 erfolgen, um einen nennenswerten Teil der vierten Regulierungsperiode Strom abzudecken. Dies wiederum würde einen Abschluss des potentiellen Verfahrens zur Einführung eines Betriebskostenanpassungsinstruments noch im Jahr 2025 erfordern. Eine zügige Durchführung der Datenerhebung ist daher Voraussetzung für einen möglichst zeitnahen Abschluss dieses Verfahrens.

2. Festlegungsentwurf und Konsultationsphase

- 7 Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur am 28.02.2025 hat die Beschlusskammer die Einleitung eines Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung

mit § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG veröffentlicht und die Konsultation desselben eingeleitet.

- 8 Den von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum 17.03.2025 gegeben. Insgesamt sind 40 Stellungnahmen eingegangen. Die Inhalte der eingereichten Stellungnahmen werden nachfolgend thematisch zusammengefasst. Die Zusammenfassung gibt in komprimierter Form die wesentlichen Argumente wieder. Alle Stellungnahmen werden veröffentlicht unter <https://bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles

Adressatenkreis:

- 9 Während die Erstreckung auf größere Stromverteilernetzbetreiber zum Zwecke einer zeitnahen Datenerhebung zwar nachvollziehbar sei, wurde die Annahme der Bundesnetzagentur, dass die Datenstichprobe von 80 Unternehmen, d.h. weniger als 1/10 der betroffenen Stromverteilernetzbetreiber, repräsentativ für die Beurteilung von den Kostenunterdeckungen aller betroffenen Unternehmen sein solle (vgl. Festlegungsentwurf, S. 8 f.), kritisch eingeordnet. Zweifel hieran ergäben sich unter anderem daraus, dass mit der geplanten Datenerhebung keine separate OPEX-Entwicklung einzelner Netzebenen vorgenommen werden könne. Es sei aber durchaus denkbar, dass die Kostensteigerungen für bestimmte Netzebenen – wie etwa die Mittel und Niederspannungsebene – höher ausfallen, so dass insbesondere kleinere Netzbetreiber mit eher ländlichen Netzstrukturen bei einer relativen Betrachtung deutlich stärker betroffen sein könnten. Es stehe daher zu befürchten, dass die Einschränkung der Datenabfrage ausschließlich auf größere Netzbetreiber die OPEX-Entwicklung fehlerhaft einschätze. Zumindest bei der Bewertung der zu erhebenden Datengrundlage müsse dieser Unsicherheit in jedem Falle angemessen Rechnung getragen werden.
- 10 Teilweise wurde der Datenerhebung aufgrund der Abfrage von nur etwa 80 Unternehmen bereits von vorneherein die Möglichkeit abgesprochen, korrekte, sachgerechte, und verlässliche Schlussfolgerungen liefern zu können. Das Ergebnis der Analyse könne nur eine begrenzte Aussagekraft haben. Es wurde gefordert, mindestens alle Unternehmen im Regelverfahren in die Datenabfrage einzubeziehen. Ein alternativer Vorschlag forderte, die Daten von Netzbetreibern mit mindestens 50.000 Zählpunkten (statt 100.000) abzufragen. Gegebenenfalls müssten dann kleinere Netzbetreiber, mit längeren Prozessen der Jahresabschlusserstellung und -testierung, für das Jahr 2024 zunächst

vorläufige Daten melden. Als weiterer Kompromissvorschlag zwischen Entlastung kleinerer Netzbetreiber und Repräsentativität wurde angeregt, kleineren Netzbetreibern eine freiwillige Teilnahme zu ermöglichen.

Umfang der Abfrage

- 11 Mit Blick auf die Erforderlichkeit der abgefragten Daten wurde vorgetragen, dass es keine nachvollziehbaren Gründe gebe, zur Beurteilung von Kostenunterdeckungen im OPEX-Bereich die (gesamten) Bilanzdaten und die Daten von verbundenen Dienstleistern abzufragen. Wenn es der Bundesnetzagentur darum gehe, den Anteil der Personalkosten an den Kosten des verbundenen Dienstleiters zu erfassen, müsse sie diese Kostenart bei den Dienstleistern gesondert abfragen. Unverständnis wurde ebenfalls hinsichtlich der Erhebung von Umsatzerlösen und Jahresüberschüssen geäußert.
- 12 Darüber hinaus sei die Abfrage der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile der Vollständigkeit halber um die Betriebssteuern zu erweitern. Auch die Erweiterung auf die Erhebung von Baukostenzuschüssen wurde gefordert.
- 13 Eine Stellungnahme forderte zusätzlich die Einbeziehung der Jahre 2022 und 2023 in die Datenabfrage, um die Kostenentwicklung seit der letzten Kostenprüfung adäquat abzubilden. In eine ähnliche Richtung ging der Hinweis, dass die Abfrage der Kostenentwicklung für das Jahr 2024 allein nicht ausreiche, um eine belastbare Aussage darüber zu treffen, inwiefern strukturelle Kostenunterdeckungen auch in den nächsten Jahren und innerhalb der vierten Regulierungsperiode bestünden.
- 14 Des Weiteren wurde das Jahr 2024 als insgesamt nicht aussagekräftig angesehen, um strukturelle Kostenunterdeckungen für die vierte Regulierungsperiode zu analysieren. Es sei nur das erste Jahr der Regulierungsperiode und zudem geprägt von erheblichen politischen Unsicherheiten über den weiteren Gang und vor allem das weitere Tempo der Energiewende gewesen. Auch konnte der Personalaufbau aufgrund der Unsicherheiten angesichts der späten Kostengenehmigungen für die vierte Regulierungsperiode und aufgrund des Fachkräftemangels noch nicht im erforderlichen Maße vollzogen werden.
- 15 Die Annahme, bei den adressierten Unternehmen stünden mehr personelle Ressourcen zur Verfügung, sei im Übrigen unrichtig. Aufgrund diverser Projekte, u. a. zur Digitalisierung, sei die Belastung der personellen Ressourcen sehr angespannt.

Übermittlungsfrist

- 16 Die anvisierte Frist „Anfang/Mitte April“ sei deutlich zu kurz bemessen im Hinblick auf noch laufende Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2024. Auch werde die Aufstellung der verbundenen Dienstleisterkosten nach der Festlegung BK8-19/00002-A erst später aufbereitet, sodass in dieser Hinsicht eine frühere bzw. zeitnahe Bereitstellung nicht umsetzbar sei.
- 17 Entgegen der Ausführungen der Bundesnetzagentur sei die Testierung eine wichtige Voraussetzung für eine belastbare Datenerhebung. Ein Abwarten der Testierung reduziere zudem den Prüf- und Plausibilisierungsaufwand. Vor diesem Hintergrund sei die Übermittlungsfrist deutlich zu verlängern. Im Zusammenhang mit der Testierung bezweifelte eine Stellungnahme, ob im anvisierten Abgabezeitraum Anfang/Mitte April überhaupt testierte Jahresabschlüsse vorlägen.
- 18 Ferner wurde zu Bedenken gegeben, dass weitergehende Maßnahmen, wie beispielsweise die Auswertung periodenfremder Sachverhalte und dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile, für die Bedienung der vorliegenden Datenerhebung erforderlich seien. Dies müsse bei der Übermittlungsfrist berücksichtigt werden. In Bezug auf periodenfremde Sachverhalte wurde vorgeschlagen, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob diese Sachverhalte nicht gesondert oder gegebenenfalls erst ab einer bestimmten Erheblichkeitsschwelle herausgerechnet werden müssen.
- 19 Schließlich wurde die Frist vor dem Hintergrund zu vieler paralleler Berichts- und Veröffentlichungspflichten kritisiert. Eine Stellungnahme forderte die Übermittlungsfrist auf einen Zeitpunkt nach dem 31.07.2025 zu verlegen.

Anmerkungen Erhebungsbogen

- 20 Hinsichtlich des Erhebungsbogens wurde gefordert, grundsätzlich dieselbe GuV-Struktur zu verwenden wie im Erhebungsbogen zur Kostenprüfung 2021, um eine sachgerechte und fehlerfreie Fortschreibung des genehmigten Ausgangsniveaus von 2021 auf die Ist-Jahre bis 2024 zu gewährleisten. Die insoweit unterschiedlichen Erhebungsbögen führten zu Mehraufwand bei der Datenerhebung, da die Konten aus den Buchhaltungssystemen wieder einer anderen GuV-Struktur zugeordnet werden müssten. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls vorgetragen, dass der Erhebungsbogen abweichend zur

Struktur in der Kostenprüfung keine Hinzurechnungen und Kürzungen vorsehe. Zur Erleichterung der internen Bearbeitung solle die Bundesnetzagentur ferner einen nicht schreibgeschützten Erhebungsbogen zur Verfügung stellen.

- 21 Außerdem sei unklar, ob der Erhebungsbogen in der Position „1.1. Erlöse aus Netzentgelten Elektrizität (inkl. Messung und Messstellenbetrieb)“ alle Umsatzerlöse erfasse, die nicht in den Positionen 1.2. bis 1.9. enthalten seien und insofern trotz gleichlautendem Wortlaut zur Kostenprüfung beispielsweise auch Erlöse aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen, Baukostenzuschüssen und Investitionszuschüssen enthalte.
- 22 Der Materialaufwand werde im Erhebungsbogen, Blatt „C. GuV“, als Summe aus einer unvollständigen Auflistung von Davon-Positionen berechnet. Daher müsse eine Position „Sonstiges“ ergänzt werden. Im Hinblick auf den Materialaufwand, sei zudem zu beachten, dass die Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur separat erfasst werden sollten, um die Abgrenzung der CAPEX zu ermöglichen. Sofern diese Ergänzung nicht vorgenommen werde, sei zu erläutern, in welcher Position die Aufwendungen zu erfassen sind, die sich nicht eindeutig den GuV-Positionen 5.1. bis 5.9. zuordnen lassen. Im Zusammenhang der Trennung von OPEX/CAPEX sollten außerdem im Sonstigen betrieblichen Ertrag / Sonstigen betrieblichem Aufwand jeweils Erträge bzw. Verluste aus Anlagenabgängen separat abgefragt werden, um anschließend diese Posten zu bereinigen.
- 23 Schließlich gab es weitere technische und redaktionelle Anmerkungen zum Erhebungsbogen (z. B. einheitliche Vorzeichen in Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur, einheitliche Bezeichnungen zwischen Ausfüllhinweisen und Erhebungsbogen, Überprüfung der Summenformel in gewissen Zellen, Fehlen eines Dropdownmenüs) auf deren Wiedergabe im Detail hier verzichtet wird.

Sonstiges

- 24 In grundsätzlicher Hinsicht wurde die Erforderlichkeit der Kostenabfrage als solches in Frage gestellt. Es sei evident, dass die Kosten der Netzbetreiber spätestens seit Beginn der 4. Regulierungsperiode atypisch stark steigen und diese atypische Steigerung durch das Budgetprinzip nicht abgedeckt sei. Grund dafür seien u.a. die immens gestiegenen Energiewende-Anforderungen an Netzbetreiber, der erhebliche Personalaufwuchs infolge

der stark erweiterten Versorgungsaufgabe sowie die erheblichen Kostensteigerungen zum Beispiel durch Lohnrunden.

- 25 Es wurde ferner kritisiert, dass die Konsultationsfrist angesichts der Wichtigkeit der Thematik zu kurz gewesen sei. Eine Stellungnahme hat sich insofern auf Basis weitergehender Analysen vorbehalten, zu einem späteren Zeitpunkt Einschätzungen zu geben und Stellung zu beziehen.
- 26 Es sei zu klären, wie zu verfahren ist, wenn noch keine geprüften Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse vorliegen und insoweit vorläufige Daten zum Gegenstand der Datenabfrage gemacht werden müssen.
- 27 Zudem wurde angeregt, den OPEX-Anpassungsmechanismus nicht erst ab dem 01.01.2026, sondern (rückwirkend) zum 01.01.2024 auf alle Stromverteilernetzbetreiber anzuwenden.
- 28 Schließlich wurde kritisiert, dass die Festlegung keine Auskünfte darüber gebe, welche Daten in die folgende Analyse einfließen. Es werde angeregt, dies zwingend mit darzulegen, um Fehlinterpretationen vorzubeugen.
- 29 Die Bundesnetzagentur hat die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und diesen gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde ebenfalls gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 30 Der Festlegungsentwurf wurde am 28.02.2025 auch dem Länderausschuss übermittelt. Dieser erhielt im Wege des schriftlichen Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Länderausschuss hat auf eine Stellungnahme verzichtet.
- 31 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1. **Zuständigkeit**

- 32 Die Festlegung zur Datenerhebung der Kosten- und Erlösentwicklung 2024 bei Elektrizitätsverteilernetzbetreibern nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr.

11 EnWG sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG fällt gemäß § 54 Abs. 1 bis 3 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

33 Ferner fällt die Festlegung nach § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 S. 1 und S. 3 Nr. 11, S. 4 EnWG sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG in die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer Energie. Zwar richtet sich die vorliegende Festlegung zur Datenerhebung letztlich nur an Netzbetreiber, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur nach § 54 Abs. 1 und 2 EnWG fallen. Allerdings steht die Festlegung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entscheidung einer bundesweiten Einführung eines Instruments zur Anpassung von Betriebskosten innerhalb der vierten Regulierungsperiode. Hierfür ist die Große Beschlusskammer Energie nach § 59 Abs. 3 EnWG zuständig.

34 Mit Entscheidung vom 09.01.2025 hat die Große Beschlusskammer die Festlegung der Beschlusskammer 8 gemäß § 59 Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG übertragen.

2. Ermächtigungsgrundlage

35 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG. Demnach ist die Bundesnetzagentur befugt, Regelungen zur Erhebung der für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten einschließlich Umfang, Zeitpunkt und Form, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen im Wege der Festlegung zu treffen. Außerdem kann sie von Unternehmen Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen.

3. Formelle Rechtmäßigkeit

36 Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Beschlusskammer hat den betroffenen Netzbetreibern und den von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen gemäß § 67 Abs. 1, 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beschlusskammer hat die zuständigen Landesregulierungsbehörden, den Länderausschuss und das Bundeskartellamt gemäß §§ 54, 58 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und Möglichkeiten zur Stellungnahme gegeben.

37 Die Beteiligung des Länderausschusses ist ordnungsgemäß erfolgt.

4. Materielle Rechtmäßigkeit

- 38 Die materiellen Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Mit der vorliegenden Festlegung macht die Bundesnetzagentur von der gesetzlich eingeräumten Kompetenz Gebrauch, für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderliche Daten zu erheben sowie Vorgaben zu Umfang, Zeitpunkt und Form, und den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen zu machen. Nach der gesetzlichen Grundlage stehen sowohl das „ob“ als auch das „wie“ einer Datenerhebung im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesnetzagentur.
- 39 Dieses Ermessen übt die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem vorliegenden Beschluss aus, wobei ein unverzügliches Aufgreifen angesichts der unter *Abschnitt I. 1. Hintergrund der Festlegung* beschriebenen Situation und insbesondere angesichts des zeitlichen Rahmens notwendig ist.

4.1 Festlegungszweck

- 40 Die gegenständliche Festlegung ist zweckmäßig. Die Bundesnetzagentur verfolgt mit der gegenständlichen Festlegung den legitimen, öffentlichen Zweck, eine hinreichende Datengrundlage zu schaffen, um die Frage bewerten zu können, ob aufgrund seit dem Basisjahr 2021 aufgetretener erheblicher Betriebskostensteigerungen strukturelle Kostenunterdeckungen entstanden sind.

4.2 Adressaten der Festlegung

- 41 Nach Tenorziffer 1 richtet sich die Festlegung an Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG, an deren Elektrizitätsverteilnetz jeweils mindestens 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. Damit werden mit der Festlegung ausschließlich mittelgroße bis große Unternehmen adressiert. Wesentlicher Grund dieser Vorgehensweise ist einerseits, dass viele dieser Netzbetreiber ihre Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse im sogenannten Fast-Close erstellen. Dadurch liegen die nach dieser Festlegung erforderlichen Kostendaten bereits frühzeitig in finaler Fassung vor. Zudem stehen mehr personelle Ressourcen zur zügigen Bereitstellung der Daten zur Verfügung.
- 42 Die Datenbasis umfasst somit etwa 80 Unternehmen. Dies stellt sowohl in Bezug auf die Anzahl an Unternehmen und ihre unterschiedlichen Strukturen als auch in Bezug auf den Kostenanteil, den diese Netzbetreiber im Verhältnis zu den Kosten aller Netzbetreiber in

Deutschland repräsentieren, eine hinreichend große Datenbasis dar, um eine Analyse struktureller Kostenunterdeckungen durchführen zu können.

- 43 Auf die Erhebung der Kostendaten kleinerer Netzbetreiber wird somit verzichtet. Dies beeinträchtigt jedoch nicht die Validität der Datengrundlage für die spätere Analyse struktureller Kostenunterdeckungen im Jahr 2024. Es ist nicht ersichtlich, dass kleinere Unternehmen durch die im Abschnitt I.1. *Hintergrund der Festlegung* beschriebenen Herausforderungen stärkeren oder grundsätzlich anderen Kostenbelastungen ausgesetzt sind, als die mit dieser Festlegung adressierten Unternehmen. Das zunehmend dynamische Umfeld betrifft zudem grundsätzlich alle Netzbetreiber. Soweit strukturelle Unterschiede zwischen den Netzbetreibern bestehen – wie beispielsweise eher städtische oder eher ländliche Prägung des Netzgebiets – werden diese Unterschiede durch den Adressatenkreis abgebildet.
- 44 Eine möglichst zügige Durchführung der Datenerhebung von Kostendaten des Jahres 2024 erfordert es vielmehr, die Erhebung auf größere Unternehmen zu beschränken (vgl. auch unten, Abschnitt 4.4 Frist).
- 45 Die Beschlusskammer weist ausdrücklich darauf hin, dass der Adressatenkreis nach Tenorziffer 1 keinerlei Aussage über die Reichweite einer potentiellen Folgefestlegung zur Anpassung von Betriebskosten innerhalb der vierten Regulierungsperiode trifft, über die die Große Beschlusskammer Energie entscheiden wird. Insbesondere bringt der Adressatenkreis der vorliegenden Datenerhebung keine Vorfestlegung in dieser Hinsicht zum Ausdruck. Er ist vielmehr lediglich aus den in dieser Festlegung beschriebenen – vor allem verfahrenstechnischen und prozessökonomischen – Gründen gewählt worden.

4.3 Umfang und Form

4.3.1 Umfang der Erhebung

- 46 Der Umfang der Datenerhebung ergibt sich aus Tenorziffer 2. Demnach sind die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie die handelsrechtliche Bilanz der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung des Jahres 2024 vorzulegen. Die Zusammenstellung dieser Daten dürfte keinen großen Aufwand für die Netzbetreiber darstellen, da sie ihnen – zum 31.03.2025 – ohnehin vorliegen. Als Davon-Position sind jeweils die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9, 10 und 11 ARegV anzugeben (vgl. Tabellenblatt C. GuV / Zellen D64 ff. des Erhebungsbogens). Gemeint

sind hier die tatsächlichen Kostenanteile des Jahres 2024 und nicht die Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9, 10 und 11 ARegV, die in die Erlösobergrenze 2024 eingeflossen sind. Bei letzteren Kostenanteilen handelt es sich aufgrund des t-2 Verzugs um die tatsächlichen Kosten des Jahres 2022 (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV). Auf die gesonderte Abfrage weiterer dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile, wie etwa Betriebssteuern, wird aufgrund deren wertmäßig untergeordneter Bedeutung verzichtet.

- 47 Dazu sollen die Dienstleistungsaufwendungen gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert ausgewiesen werden. Da die FL BK8-19/00002-A eine ähnliche Anforderung enthält (vgl. Ziffer 4.1 der Festlegung BK8-19/00002-A), wird hinsichtlich des genauen Inhalts und Darstellung dieser Anforderung hierauf verwiesen. Das bedeutet, dass eine Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung Dienstleistungen erbringen, vorzulegen ist. Es sind dabei die Aufwendungen für die von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung erbrachten energiespezifischen und / oder sonstigen Dienstleistungen betragsmäßig auszuweisen. Auch hier ist der Aufwand gering, da der Netzbetreiber, wie oben beschrieben, im Rahmen anderer regulatorischer Anforderungen (Ziffer 4.1 der Festlegung BK8-19/00002-A) diese Angaben ohnehin zusammentragen muss.
- 48 In Bezug auf diese Position wurde vorgetragen, dass die Angaben erst im Nachgang zur Aufstellung des Jahresabschlusses erstellt werden und deshalb nicht kurzfristig bereitgestellt werden könnten. Diese Bedenken hat die Beschlusskammer zur Kenntnis genommen und auch aus diesem Grund die Übermittlungsfrist deutlich verlängert (s.u.). Den Aufwand des Zusammentragens dieser Angabe bewertet die Beschlusskammer weiterhin als gering. Diese Dienstleisterkosten sind nicht weiter aufzuschlüsseln. Außerdem erspart die Aufbereitung dieser Angaben Aufwand bei der Erstellung des nach § 6b EnWG in Verbindung mit der Festlegung BK8-19/00002-A erforderlichen Prüfberichts, für den eine solche Übersicht zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin zu erstellen ist. Ferner hat die Beschlusskammer die Vorgabe etwas vereinfacht. Die Unterteilung der Aufwendungen in energiespezifische Dienstleistungen und sonstige Dienstleistungen muss nicht mehr vorgenommen werden.
- 49 Die Beschlusskammer hat den Vortrag, dass die Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur separat erfasst werden sollten, aufgegriffen und den Erhebungsbogen

insoweit ergänzt. Für eine sachgerechte Abgrenzung der Kapitalkosten ist der separate Ausweis der Pachtaufwendungen erforderlich. Das Gleiche gilt für Erlöse aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen, Baukostenzuschüssen und Investitionszuschüssen. Auch insoweit wurde der Erhebungsbogen ergänzt.

- 50 Schließlich konnte dem Vortrag, dass auch die entsprechenden Daten der Jahre 2022 und 2023 abgefragt werden sollte, nicht gefolgt werden. Zwar ist es richtig, dass zur Feststellung atypischer Kostensteigerungen die Entwicklung über mehrere Jahre betrachtet werden sollte. Das Vorgehen der Bundesnetzagentur gewährleistet indes eine solche Abbildung der Kostenentwicklung über mehrere Jahre. Für die Jahre 2022 und 2023 liegen der Bundesnetzagentur nahezu identische Daten aus Monitoring- und Übermittlungspflichten sowie Genehmigungsverfahren bereits vor. Auf diesen Daten beruhte auch die bereits durchgeführte Betrachtung einer Stichprobe (siehe auch Rn. 5). Auf die Abfrage der entsprechenden Daten der Jahre 2022 und 2023 kann mithin verzichtet werden.

4.3.2 Form der Erhebung

- 51 Der Erhebungsbogen im Format einer geschützten XLSX-Datei setzt auf dieselbe GuV-Struktur auf, die auch für die letzte Kostenprüfung verwendet wurde. Er ist nicht in jeder Position identisch, da auf einige Unterpositionen zwecks Aufwandsminimierung verzichtet wurde. Es handelt sich somit um ein "Weniger an Abfrage", nicht aber um eine andere Struktur der Abfrage.
- 52 Der Erhebungsbogen ist ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Eine anderweitige Datenübermittlung, insbesondere per E-Mail, Download-Link, Fax oder Post, ist nicht zulässig. Nur dies ermöglicht einen zügigen Abschluss der Datenerhebung.
- 53 Der zu übermittelnde Erhebungsbogen darf nicht mit einem Passwort geschützt werden, da dies zu einer erheblichen Verzögerung in der Datenverarbeitung führt. Ein Passwortschutz ist nicht erforderlich, da die Datenübertragung über einen sicheren Weg erfolgt. Außerdem ist übermittelnde Erhebungsbogen mit einer eindeutigen Dateibezeichnung zu versehen, die das Erstellungsdatum (sechsstellig) und die letzten fünf Stellen der Betriebsnummer enthält (yyymmdd_bbbbb_EHB Kosten- und Erlösentwicklung 2024).

4.4

Frist

- 54 Der im Abschnitt I.1. *Hintergrund der Festlegung* skizzierte zeitliche Kontext der Festlegung erfordert es, eine kurze Frist zur Datenbereitstellung für die betroffenen Netzbetreiber zu setzen. Dabei hat die Beschlusskammer insbesondere die Größe und die personelle Leistungsfähigkeit der betroffenen Netzbetreiber berücksichtigt. Eine längere Frist würde den sich an die Datenerhebung anschließenden Prüf- und Entscheidungsprozess im Hinblick auf die potentielle Einführung eines Instrumentes zur Anpassung von Betriebskosten innerhalb der vierten Regulierungsperiode verzögern.
- 55 Die Frist wird nach Tenorziffer 1 einheitlich auf den 07.05.2025 gesetzt. Bei den adressierten Netzbetreibern handelt es sich um große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB. Diese sind gemäß § 264 Abs. 1 S. 3 HGB verpflichtet, in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen. Demnach dürften die nach dieser Festlegung erforderlichen Daten dort spätestens zum 31.03.2025 in finaler Form zur Verfügung stehen. Die diesen Netzbetreibern zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen erlauben eine fristgerechte Bereitstellung der erforderlichen Daten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Frist gegenüber der zunächst in Rahmen der Konsultation vorgesehenen Frist um etwa drei Wochen verlängert wurde.

5.

Ermessen

- 56 Bei der Ausgestaltung der Festlegung steht der Regulierungsbehörde ein Entscheidungsspielraum zu. Die Bundesnetzagentur kann nach dem Wortlaut des § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG Regelungen zur Erhebung der für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten einschließlich Umfang, Zeitpunkt und Form, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In materieller Hinsicht bezieht sich die gesetzliche Vorgabe somit insbesondere auf „für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten“.
- 57 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die geltenden Bestimmungen der ARegV und der StromNEV die Einführung eines letztlich im Raum stehenden Betriebskostenanpassungsinstrumentes für die vierte Regulierungsperiode nicht vorsehen. Der Verordnungsgeber sah demnach keine Notwendigkeit, eine innerperiodische Anpassung von Betriebskosten – über die bestehenden Elemente wie dauerhaft nicht

beeinflussbare und volatile Kostenanteile hinaus – in der vierten Regulierungsperiode vorzunehmen. Rechtlich ausgeschlossen wäre die Einführung eines solchen Instruments bereits für die vierte Regulierungsperiode jedoch aufgrund der Abweichungskompetenz nach §§ 21 Abs. 3 S. 5, 21a Abs. 3 S. 4 EnWG nicht, sofern besondere Gründe eine Abweichung erforderten. Die Bestimmungen der ARegV und der StromNEV stehen der vorliegenden Datenerhebung mithin nicht entgegen.

- 58 Die inhaltliche Zweckdienlichkeit und der legitime, öffentliche Zweck der Regelungsinhalte wurden unter Abschnitt 4 bereits erörtert. Die zu erhebenden Daten sind – im Zusammenhang mit den der Bundesnetzagentur bereits vorliegenden Daten der Vorjahre – grundsätzlich geeignet, um atypische Kostensteigerungen bzw. strukturelle Kostenunterdeckungen zu analysieren. Die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung erlaubt einen Blick auf die relevanten Betriebskostenpositionen, wie beispielsweise Personalkosten. Durch einen Vergleich dieser Positionen mit den Vorjahreswerten lassen sich strukturelle Kostenunterdeckungen untersuchen. Die Gewinn- und Verlustrechnung musste im Vergleich zum Konsultationsentwurf leicht ergänzt werden und wurde entsprechend um insgesamt vier Unterpositionen erweitert. Auf die Notwendigkeit der entsprechenden Erweiterung wurde teilweise in den Stellungnahmen hingewiesen (Pachtaufwendungen, Erlöse aus Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen, siehe Rn. 49). Darüber hinaus hat die Beschlusskammer Unterpositionen für die Beschaffungskosten für Verlustenergie sowie für Kosten für Maßnahmen der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG ergänzt. Diese Ergänzung war erforderlich. Beide Positionen unterliegen der jährlichen Anpassung, sodass sie – trotz ihres generellen Charakters als operative Kosten – für eine Analyse struktureller Kostenunterdeckungen zu bereinigen sind. Außerdem unterliegen beide Kostenpositionen mitunter erheblichen Schwankungen und können sehr werthaltig sein. Ein Verzicht auf diese Unterpositionen im Sinne der Aufwandsminimierung ist mithin nicht sachgerecht. Soweit im Rahmen der Konsultation Unverständnis darüber geäußert wurde, dass Umsatzerlöse abgefragt werden, ist die Abfrage einer unvollständigen GuV nicht sinnvoll.
- 59 Die Betrachtung der handelsrechtlichen Bilanz ermöglicht eine Bewertung der finanziellen Situation des Unternehmens, in dem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit bzw. ein möglicher Jahresüberschuss oder -fehlbetrag herangezogen werden. Zudem können mit den Angaben weitere Kennziffern wie beispielsweise die Eigenkapitalrendite berechnet

werden. Nach erneuter Würdigung auch im Lichte der Stellungnahmen, die überwiegend die Erforderlichkeit der Bilanzdaten in Frage gestellt haben, hält die Beschlusskammer an der Abfrage der entsprechenden Daten fest. Die genannten Aspekte können bei der Analyse struktureller Kostenunterdeckungen unterstützen, während der zusätzliche Aufwand äußerst gering ist. Die handelsrechtliche Bilanz ist Teil des Jahresabschlusses, das heißt die Daten liegen zum Erhebungszeitpunkt vor. Außerdem sind es nur wenige Positionen, die auszufüllen sind, Unterpositionen werden nicht erhoben.

- 60 Die Erhebung von Aufwendungen für Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen ist angezeigt, da es sich hier oftmals um personalkostenintensive Kosten handelt. Insofern man eine Entwicklung der Personalkosten als wesentlichen Teil der Betriebskosten darstellen möchte, müssen diese Aufwendungen für Dienstleister gesondert ausgewiesen werden. Dem Konsultationsvortrag, dass die Angaben für die Analyse struktureller Kostenunterdeckungen nicht geeignet oder nicht erforderlich seien, tritt die Beschlusskammer mit den obigen Erwägungen entgegen. Einer weiteren Unterteilung dieser Angaben, wie teilweise in den Stellungnahmen gefordert, bedarf es jedoch zur Vermeidung unnötiger Verkomplizierungen der Abfrage nicht.
- 61 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile sind für die Analyse struktureller Kostenunterdeckungen aus der Kostenbasis zu bereinigen. Dies ist unter anderem notwendig, weil eine Steigerung der Aufwendungen für dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile aufgrund ihrer jährlichen Anpassbarkeit nicht zu Kostenunterdeckungen führt. Die insoweit entfallenden Kosten und Erlöse nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9, 10 und 11 ARegV können der Gewinn- und Verlustrechnung nicht unmittelbar entnommen werden. Es ist daher erforderlich, die auf die Positionen nach Nr. 9, 10 und 11 ARegV entfallenden Kostenanteile des Jahres 2024 in aktueller Form zu erheben. Wie bereits erläutert, wird auf die gesonderte Abfrage weiterer dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile, wie etwa Betriebssteuern, aufgrund deren wertmäßig untergeordneter Bedeutung verzichtet.
- 62 Der Geeignetheit steht ferner nicht entgegen, dass der Adressatenkreis der Datenerhebung nur größere Unternehmen umfasst.
- 63 Zunächst würde der Aufwand sowohl der Datenerhebung als auch der folgenden Analyse nicht unerheblich ansteigen, bezöge man auch kleinere Unternehmen – insbesondere Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren – mit in die Erhebung ein. Es müssten auf der einen Seite Daten von deutlich mehr Unternehmen plausibilisiert (und später ausgewertet) werden. Zudem liegen der Beschlusskammer für Netzbetreiber im vereinfachten

Verfahren keine Vorjahresdaten vor. Diese sind für die Analyse von Kostenunterdeckungen indes erforderlich und müssten zusätzlich erhoben (und plausibilisiert) werden.

- 64 Ein qualitativer Mehrwert der Datenbasis ist durch diese (quantitative) Ausweitung der Erhebung indes nicht erkennbar. Die Größe eines Netzbetreibers hat grundsätzlich wenig Aussagekraft mit Blick auf die Herausforderungen und damit einhergehenden Kostenbelastungen, die ein Netzbetreiber zu bewältigen hat. Andere Gegebenheiten, die potentiell die Kostenbelastungen beeinflussen, werden hingegen von der Datenbasis abgebildet. Dies betrifft beispielsweise strukturelle und regionale Unterschiede der Netzgebiete. So ist denkbar, dass in einem ländlich geprägten Netzgebiet besonders viele EE-Anlagen anzuschließen sind und die daraus resultierenden Kosten sowohl relativ als auch absolut höher sind, als bei einem eher städtisch geprägten Netzgebiet. Bei diesem führen möglicherweise der Anschluss von neuen Verbrauchern (Wärmepumpen, Wallbox/Elektroautos, etc.) zu besonderen Betriebskostenaufwüchsen. Auch regionale bzw. geografische Besonderheiten in den Kostenbelastungen sind denkbar. Diese strukturellen und regionalen Unterschiede werden durch die Reichweite der Datenerhebung jedoch hinreichend abgebildet. Der Adressatenkreis umfasst über das gesamte Bundesgebiet verteilte, sowohl überwiegend ländlich als auch überwiegend städtisch geprägte Netzbetreiber. Schließlich werden von den durch diese Festlegung verpflichteten Netzbetreibern sämtliche Spannungsebenen (mit Ausnahme der den Übertragungsnetzbetreibern vorbehaltenen Netzebenen 1 und 2) betrieben und decken 100% der Leitungslängen in der Hochspannung und etwa 80% der Leitungslängen in der Mittel- und Niederspannung ab. Hierdurch werden potentiell unterschiedliche Kostenbelastungen in den Spannungsebenen ebenfalls erfasst.
- 65 Die Beschlusskammer sieht auch im Lichte der Stellungnahmen keine durchgreifenden Bedenken, die es erforderten, den Adressatenkreis der Datenabfrage zu erweitern. Konkrete Anhaltspunkte oder Gründe, weshalb sich die Kostenstrukturen bei kleinen Netzbetreibern wesentlich von der erhobenen Datenbasis unterscheiden, wurden nicht genannt. Auch die im Rahmen der Konsultation vorgeschlagenen alternativen Adressatenkreise (z. B. alle Netzbetreiber im Regelverfahren, freiwillige Übermittlung für kleinere Netzbetreiber, Netzbetreiber mit mindestens 50.000 Zählpunkten) führen nicht zu einem anderen Abwägungsergebnis. Sämtliche Alternativen würden lediglich in quantitativer Hinsicht die Datenbasis vergrößern. Abgesehen von allgemeinen Aussagen, die Datenbasis sei aufgrund fehlender kleinerer Netzbetreiber nicht repräsentativ, wurden

keine konkreten Aspekte genannt, weshalb kleine Netzbetreiber anderen operativen Kostenaufwachsen ausgesetzt sind, die über die Datenbasis nicht abgebildet werden. In einer Stellungnahme wurde zwar darauf hingewiesen, dass Netzbetreiber mit eher ländlichen Netzstrukturen stärker betroffen sein könnten. Ländliche Netzgebiete werden indes entgegen des Vortrags durch den Adressatenkreis abgedeckt.

- 66 Auf der anderen Seite haben sämtliche Alternativvorschläge eine erhebliche Aufwandserhöhung bei der Datenerhebung – dies betrifft vor allem die Netzbetreiberseite – sowie der Datenplausibilisierung und Auswertung gemein. In allen Fällen werden auch Netzbetreiber in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden erfasst. Von diesen Unternehmen liegen der Bundesnetzagentur keine Vorjahresdaten vor, die für die Abbildung einer mehrjährigen Kostenentwicklung notwendig sind (s.o.). Der Umfang der Abfrage müsste daher für diese Unternehmen erheblich erweitert werden. Zudem dürften den betroffenen kleineren Unternehmen aufgrund ihrer Größe prinzipiell weniger personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um einer kurzfristigen Datenerhebung nachzukommen. Außerdem sind viele der kleineren Netzbetreiber nicht gemäß § 264 Abs. 1 S. 3 HGB verpflichtet, in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen.
- 67 Die damit einhergehenden Verzögerungen bei der Datenerhebung und allen Folgeschritten sowie der zusätzliche Bürokratieaufwand sowohl auf Seiten der Netzbetreiber als auch der Bundesnetzagentur sprechen aus Sicht der Beschlusskammer eindeutig gegen eine Erweiterung des Adressatenkreises.
- 68 Auch im Hinblick auf die Finalität und Verbindlichkeit der Werte stellen die Regelungen dieser Festlegungen ein geeignetes Mittel zum Erreichen des Festlegungszwecks dar. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 muss für die adressierten Unternehmen bis zum 31.03. aufgestellt werden. Die Übermittlungsfrist nach Tenorziffer 1 wurde daher bewusst nach diesem Stichtag gesetzt. Änderungen der handelsrechtlichen GuV oder Bilanz sind nach Aufstellung des Jahresabschlusses nicht mehr in relevanten Großordnungen zu erwarten. Ein Abwarten der Überprüfung und Testierung durch einen Wirtschaftsprüfer ist nicht zweckmäßig. Es würde die Datenerhebung – und damit auch alle potentiell folgenden Schritte (siehe oben, Rn. 1) – erheblich verzögern. Da Änderungen der GuV oder Bilanz-Werte nach Aufstellung des Jahresabschlusses die

Ausnahme darstellen dürften, ergäbe sich kein nennenswerter Mehrwert für die beabsichtigte Analyse struktureller Kostenunterdeckungen.

- 69 Die vorliegende Datenerhebung ist darüber hinaus auch erforderlich, um den Festlegungszweck zu erreichen. Insbesondere sind keine gleich geeigneten, aber milderen Mittel ersichtlich. Der Bundesnetzagentur liegen Daten zur Kosten- und Erlösentwicklung für das Geschäftsjahr 2024 – zumindest zu diesem Zeitpunkt – nicht anderweitig vor und sind nicht öffentlich verfügbar. Insoweit erweisen sie sich als für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderliche Daten (vgl. des § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG).
- 70 Die Beschlusskammer verzichtet im Interesse, die Komplexität der Abfrage und folgenden Analyse möglichst gering zu halten, auf eine gesonderte Abfrage zu Netzveränderungen im Sinne des § 26 ARegV. Nach Erkenntnissen der Beschlusskammer hat es bei den mit dieser Festlegung verpflichteten Netzbetreibern keine Netzveränderungen in einer Größenordnung gegeben, die der Vergleichbarkeit der Kostendaten der Jahre 2022, 2023 und 2024 der betroffenen Unternehmen entgegenstünden.
- 71 Vor diesem Hintergrund sind die mit dieser Festlegung getroffenen Regelungen auch angemessen. Reichweite und Umfang der Datenerhebung sind geeignet und erforderlich, um eine Untersuchung struktureller Kostenunterdeckungen für Stromnetzbetreiber zu erlauben. Die Erhebung wird so unkompliziert wie möglich gehalten, um die personellen Ressourcen der betroffenen Netzbetreiber beim Zusammentragen der Daten zu schonen.
- 72 Mit Blick auf die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der einzelnen Regelungsinhalte verweist die Beschlusskammer zudem auf die Erwägungen des Abschnitts 4.

6. Anlagenverweis

- 73 Die im Internet bereitgestellte **XLSX-Datei („EHB Kosten- und Erlösentwicklung 2024“)** ist Bestandteil dieses Beschlusses.

III.

75 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Beisitzer als Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Wetzel

Dr. Heimann

Henn